

6.4.6 Suárez

Francisco Suárez, 1548-1617, aus Granada. Jesuit. Lehrte als Theologieprofessor u.a. in Rom, Salamanca und Coimbra. Er war als Gutachter am Entscheidungsprozeß der spanischen Kolonial- und Außenpolitik beteiligt, aber in seinen umfangreichen Werken machen moraltheologische oder gar rechtsphilosophische Schriften nur einen geringen Teil aus, in seinem rechtsphilosophischen Werk völkerrechtliche Diskussionen wiederum nur einen kleinen Teil. Suárez war der unbezweifelte Meister der Spätscholastik, von einem europaweiten Einfluß auf Katholiken wie Protestanten.

Vgl. zur Biographie:

Joseph H. Fichter, *Man of Spain : Francis Suarez SJ.* – New York 1940.

Suárez ist (gemeinsam mit anderen spanischen jesuitischen Theologen seiner Zeit) der Begründer der modernen politischen Philosophie, er gründet die Staatslehre allein auf natürliche menschliche Ziele (noch ohne die hobbesianischen Einengungen auf Stolz und Eigeninteresse). Das Naturrecht kann nur allgemeine Regeln geben, das Zusammenleben in einer Gesellschaft benötigt spezifischere Gesetze. Diese müssen auf einen Willen gegründet werden, Suárez läßt die Staatsgewalt deshalb aus einem Vertrag hervorgehen.

Zur Einführung in die Staats- und Rechtstheorie vergleiche:

Reijo Wilenius, *The Social and Political Theory of Francisco Suárez.* – Helsinki 1963

Carlos G. Noreña, *Francisco Suárez on Democracy and International Law*, in: *Hispanic Philosophy in the Age of Discovery* / ed. by Kevin White. – Washington, DC 1997. – S. 257-271

Jean-François Courtine, *Nature et empire de la loi : études suarésiennes.* – Paris 1999.

Suárez hat ein gutes Anrecht, Vater des modernen Völkerrechts genannt zu werden. Er hat als erster methodisch das gemeinsame Recht der Menschheit vom zwischenstaatlichen Recht geschieden und er hat als erster methodisch das Naturrecht und das gewillkürte Völkerrecht unterschieden. Daß die Gesellschafts-, Staats- und Rechtsbildung in getrennten Gruppen geschieht, nimmt Suárez als selbstverständlich hin. Das *ius gentium* als das gemeinsame Recht der Menschheit wird in diesen Einheiten ohne Abstimmung mit anderen Staaten fortentwickelt. Freilich kennt er genauso selbstverständlich eine internationale Gesellschaft aller Menschen, die ist quasi *politicam et moralem*. Der Staat ist nötig, weil die Familien keine perfekten, selbstgenügsamen Einheiten sind. Aber auch die Staaten sind nicht so perfekt, daß sie keinen Verkehr mit den anderen nötig hätten. Suárez erwartet keine internationalen Institutionen, aber er behält das Völkerrecht als Recht des Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten, das nur einvernehmlich geändert werden kann. Suárez bemüht sich, den gerechten Krieg von der Intervention zu scheiden, hat aber die üblichen

Reste einer Hilfe für Christen oder Katholiken, die potentiell das Nichtinterventionsgebot zunichte machen.

Texte

Ausgewählte Texte zum Völkerrecht / lateinischer Text nebst deutscher Übersetzung hrsg. von Josef de Vries SJ. Einleitung von Josef Soder SJ. – Tübingen : Mohr, 1965. – XI, 214 S. (Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen ; 4)

Tractatus de legibus ac de Deo legislatore

Abgedruckt werden die Kapitel über das *ius gentium*. Unterscheidet das zwischenstaatliche Recht vom gemeinsamen Recht des größten Teiles der Menschheit. Das *ius gentium* innerhalb der Staaten kann durch Gesetze geändert werden, das *ius gentium* zwischen den Staaten kann nicht einfach geändert werden, aber es kann ein neuer Brauch entstehen. Trotz der Trennung in Staaten ist die Menschheit eine Einheit, nicht nur der Art nach, sondern quasi *politicam et moralem*.

De bello

Die Disputation 13 aus der Abhandlung über die Liebe in *De triplici virtute theologica, fide, spe et charitate*.

Der Krieg bringt viele Übel mit sich, aber ohne den Krieg gäbe es noch mehr Übel. Nur durch Krieg ist ein ehrenhafter Frieden erreichbar. Der Krieg verstößt nicht einmal gegen die Feiendesliebe, denn man haßt nicht den Feind, sondern seine Taten. Die Verteidigung ist immer ein Recht, kann aber auch eine Pflicht sein. Ebenso der Angriffskrieg. Ein Krieg, um Ruhm oder Reichtum zu erlangen, kann nicht ehrenwert sein und ist eine Idee der heidnischen Antike. Daß beide Seiten Recht haben, ist nur in einem solchen unehrenhaften heidnischen Krieg denkbar. Ein Krieg ist immer ein großer Schaden, deshalb muß der gerechte Grund auch ein gewichtiger sein. Auch bei gewichtigen Gründen müssen aber friedliche Mittel der Wiedergutmachung bedacht werden.

Literatur

Soder, Josef

Francisco Suárez und das Völkerrecht : Grundgedanken zu Staat, Recht und internationalen Beziehungen. – Frankfurt am Main : Metzner, 1973. – 380 S.

Suárez ist der Begründer einer systematischen Völkerrechtslehre, aber sein Interesse gilt mehr dem wohlgeordneten Staat als einer den Völkern übergeordneten Ordnung. Er scheidet das *ius gentium* begrifflich in das zwischenstaatliche Recht und in das Recht aller Völker (zivilrechtliche Rechtssätze, die es bei allen Völkern mehr oder weniger gleich gibt). Trotz der Vielzahl der Staaten ist die Menschheit in ihrer Ge-

samtheit nicht nur eine einheitliche Gattung und eine moralische Einheit, sondern eine staatsähnliche Einheit, weil sie ein gemeinsames Recht hat. Die einzelnen Staaten haben diese überstaatliche Einheit nicht unbedingt nötig, aber der internationale Verkehr in Freizügigkeit und Handel bringt Vorteile. Weil es aber keine gemeinsame Staatsgewalt gibt (nie gegeben hat und aller Wahrscheinlichkeit nach nie geben wird), werden die einzelnen Herrscher stellvertretend tätig, etwa in der Strafgewalt des Gerechten Krieges.

Der Frieden wird, wie bei Scholastikern üblich, im Zusammenhang der Liebe besprochen und auch der Krieg ist ein Werk der Liebe, weil er um des Friedens willen geführt wird. Verteidigung ist sittlich völlig unproblematisch, der Angriffskrieg ist gerechtfertigt, wenn er erlittenes Unrecht wieder gut macht. Suárez betont stark die Analogie des gerechten Krieges zum Gerichtsurteil. Suárez bemüht sich vor allem, die Intervention, die durch Vitorias Argumentation mit *bonum totius orbis*, dem Wohl der Völkergemeinschaft, ausgeweitet werden könnte, wieder zu begrenzen. Daß es keinen Weltstaat gibt, ist ein Hinweis, daß Gott nicht die gesamte Menschheit beauftragen wollte, Ungerechtigkeit global zu verfolgen. Ein gerechter Krieg kann nur geführt werden, als Antwort einzelner Staaten auf einen Schaden, der ihnen oder ihren Verbündeten angetan wurde. Nur dann hat ein Herrscher obrigkeitliche Gewalt über einen anderen. (Dazu bleibt, daß ganz primitive Horden zur Kultur/Staat gezwungen, Menschenopfer verhindert, Christen gerettet und Missionare geschützt werden können.)

Behnen, Michael

Der gerechte und der notwendige Krieg : ‚necessitas‘ und ‚utilitas reipublicae‘ in der Kriegstheorie des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit / hrsg. von Johannes Kunisch. – Berlin : Duncker und Humblot, 1986 S. 43-106 Suárez S. 63-69

Der Anlaß der Vorlesung *De Bello* 1583/84 war die spanische Eroberung Portugals. Suárez muß dafür den Spielraum des Fürsten zur Kriegsführung vergrößern. Zwar hält er daran fest, daß Krieg nur zur Strafe erlaubt ist, erweitert aber den Spielraum bei Zweifelsfällen und weitet die Kompetenz aus, dem Verlierer eine Sühne aufzulegen. Das Völkerrecht ist kaum noch eine Einschränkung des Handlungsspielraums des Herrschers, die Unterschiede des souveränen Handelns nach innen und außen werden völlig verwischt. Trotz aller „Verschleierungs-Topoi“ gibt Suárez tatsächlich den Kern der Theorie des Gerechten Krieges auf.

Kremer, Markus

Den Frieden verantworten : politische Ethik bei Francisco Suárez (1548-1617). – Stuttgart : Kohlhammer, 2008. – 293 S.

Auch bei Suárez muß, wie bei früheren christlichen Denkern, ein umfassender Friedensbegriff vorausgesetzt werden, der den Zusammenhang der moralischen und politischen Ordnung artikuliert. Eine nur juristische Rekonstruktion (oder gar eine bloß politische als Rechtfertigung der spanischen Okkupation Portugals) ist zu eng.

Suárez greift über Thomas von Aquin hinaus wieder auf Augustinus zurück und unterscheidet zwischen der antriebslosen Ruhe des ewigen Friedens und der vernünftigen Mäßigung des irdischen Friedens. Während Thomas den Frieden exklusiv aus der Wirkung der Gottesliebe hervorgehen läßt und der Frieden deshalb nur im Glauben möglich ist, kann Suárez Frieden zwischen allen Menschen guten Willens denken. Für den Christen bleibt aber Liebe (*caritas*) der Maßstab des politischen Handelns. Während für alle Völker gilt, daß ihr Handeln rechtmäßig sein muß, kann es für Christen keine Gerechtigkeit ohne Liebe geben.

Indem der Frieden ein nur relatives Letztziel wird, können Frieden und Krieg zusammengehen. Ein Gewaltfriede ist schlimmer als die Übel des Krieges. Jeder Krieg bleibt aber an die erlaubten Ausnahmen vom Tötungsgebot gebunden: Selbstverteidigung oder Bestrafung aufgrund öffentlichen Amtes. Ein bloß rechtmäßiger Krieg entspricht noch nicht den christlichen Tugendregeln. Wenn der Krieg aber sowohl nach Recht wie nach Tugend richtig ist, kennt Suárez keine Zurückhaltung in der Kriegsführung mehr (so weit es die Schuldigen betrifft).

Der Frieden gehört ins obligatorische Naturrecht, der Krieg nur ins Völkerrecht, an eine Stelle, die das erlaubende Naturrecht offen gelassen hat; d.h. der Krieg ist deshalb nicht verwerflich, weil die Völker ihn als Instrument eingeführt haben. Er kann theoretisch aber abgeschafft werden. Dieser mindere Rang des Krieges bestimmt die Regeln des Krieges: die Pflicht, Krieg möglichst zu vermeiden; den Vorzug von Diplomatie und Schiedsgerichtbarkeit.

6.4.7 Leibniz

Gottfried Wilhelm Leibniz, 1646-1716, geboren in Leipzig als Sohn eines Universitätsprofessors. Jurist, Mathematiker, Logiker, Metaphysiker, Erkenntnistheoretiker, fürstlicher Rat, Diplomat, Wissenschaftsorganisator, Erfinder und Projektemacher, Historiker, Genealoge, Völkerrechtler, Dichter. Aktiv in Verhandlungen über Zusammenführung der christlichen Kirchen und als Publizist in den Kriegen mit Frankreich, die einen wesentlichen Teil seines Lebens begleiteten.

Vergleiche zur Biographie:

Maria Rosa Antognazza, Leibniz : an Intellectual Biography. – Cambridge 2009.

Vergleiche für einen Überblick über die verschiedenen Tätigkeitsfelder:

Leibniz : sein Leben, sein Wirken, seine Welt / hrsg. von Wilhelm Totok und Carl Haase. – Hannover 1966

Der universale Leibniz : Denker, Forscher, Erfinder / hrsg. Von Thomas A. Reydon ... – Stuttgart 2009.

Die Geistesgeschichte hat eine Neigung zu Autoren, die eine Idee als erste geäußert haben. Leibniz Bedeutung für die Mathematik und Logik ist unbezweifelt. Auch seine Metaphysik der Individualität war eine der großen Anregungen für die spätere